

Amtsblatt der Stadt Wesseling

41. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 5. Mai 2010

Nummer 10

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 27. April 2010 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling (Beitragssatzung OGS) beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule in der Regelbetreuungszeit (8.00 bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen	Beitrag je Monat
bis 18.000 €	10 €
bis 27.500 €	32 €
bis 40.000 €	60 €
bis 52.500 €	85 €
bis 65.000 €	110 €
bis 77.500 €	135 €
über 77.500 €	150 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2010 in Kraft und gilt erstmals für die Festsetzung der Elternbeiträge für die Zeit ab dem 1. August 2010.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 28. April 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

25. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Brandenburger Straße)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 27. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Brandenburger Straße“ – von Fuchsweg bis Klobbotzstraße – in Wesseling-Keldenich ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne den ab dem Einmündungsbereich Fuchsweg auf einer Länge von ca. 40 m (auf der westlichen Straßenseite) bzw. auf einer Länge von ca. 95 m (auf der östlichen Straßenseite) fehlenden Gehweg endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 28. April 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 27.04.2010, für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

04.07.2010 - Wesseling Stadtfest

28.11.2010 - Wesseling Weihnachtsmarkt

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 LÖG NRW zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 09.04.2009 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 28. April 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

Leitungsverbindung der Shell Deutschland Oil GmbH

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich folgendes bekannt:

„Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln- 54-16.22

Die Shell Deutschland Oil GmbH plant eine Leitungsverbindung zwischen den Werken der Rheinland Raffinerie Nord (Köln-Godorf) und Süd (Wesseling) bestehend aus 4 parallel verlegten Stahlrohrleitungen. In den Leitungen sollen die Produkte Hydrowax, Butan, Mogas und Gasöl transportiert werden.

Die 3,8 km lange Leitung beginnt nördlich des Godorfer Hafens auf dem Werksgelände der Rheinland Raffinerie Godorf. Sie kreuzt in geschlossener Bauweise die L 300, die Gleisanlagen der Stadt- und Hafenbahn, den Godorfer Hafen, den Rhein und den Altdeich im Langelger Bogen. Südöstlich des Deiches verläuft sie im Langelger Bogen überwiegend entlang der Wirtschaftswege in Richtung Süden. Die Verlegung erfolgt hier in offener Bauweise. Im südlichen Bereich des Langelger Bogens kreuzt sie wieder in geschlossener Bauweise den Altdeich und den Rhein. Sie endet im Werksgelände der Rheinland Raffinerie Wesseling.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 3c und Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht für dieses Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu gem. § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 - 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.) NRW einen Monat lang in den Gemeinden aus, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit **vom 17.05.2010 bis 16.06.2010 einschließlich** bei der

Stadtverwaltung Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, 3. Obergeschoss, Zimmer 313

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **30.06.2010**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren

verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden, wird die Planfeststellungsbehörde diese und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 19.04.2010
Im Auftrag
gez. Horstkötter“

Wesseling, den 19.04.2010
In Vertretung

gez. Michael Vogel
Beigeordneter

Bekanntmachung über Vorarbeiten zum Leitungsbauprojekt der Anschlussleitung für den Neubau des GuD-Kraftwerks der Statkraft Markets GmbH in Hürth

Das Unternehmen Statkraft Markets GmbH aus Düsseldorf plant den Neubau einer Anschlussleitung für den ebenfalls beabsichtigten Neubau eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD-Kraftwerk) im Chemiepark Knapsack in Hürth.

Die geplante Erdgasleitung hat eine Länge von ca. 13 km und einen Durchmesser von DN 400. Die Leitung ist für einen Auslegungsdruck von 100 bar vorgesehen und verläuft zwischen dem Netzanschlusspunkt der E.ON Gastransport-Leitung „Stolberg-Porz“ bei Wesseling bis zum Chemiepark Knapsack. Nach jetzigem Planungsstand soll die Leitung im Jahre 2012 in Betrieb gehen.

Erdgasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm bedürfen nach § 43 EnWG einer Planfeststellung. Für die Erstellung der Antragsunterlagen zu diesem Planfeststellungsverfahren sind verschiedene Vorarbeiten gemäß § 44 EnWG durchzuführen, um die benötigten Fachunterlagen zu erstellen.

Zu diesen Vorarbeiten gehören u. a. Vermessungsarbeiten, geologische Baugrunduntersuchungen und umweltschutzfachliche Kartierungen, mit denen Ende April 2010 begonnen werden soll und die voraussichtlich Ende Mai 2010 abgeschlossen sein werden.

Die Arbeiten in den Gemeinden und deren Gemarkungen können auch durch von der Statkraft Markets GmbH beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Die Unternehmen sind angewiesen,

erforderliche Betretungen der Grundstücke äußerst schonend auszuüben. Etwaige durch die Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile, insbesondere Flurschäden, werden angemessen entschädigt.

Mit diesen verfahrensnotwendigen Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Erdgasleitung entschieden.

Bei Rückfragen zu den geologischen Baugrunduntersuchungen wenden Sie sich bitte an das Ingenieurbüro FUGRO Consult GmbH

Herr Thomas Graf
Tel.: 030 / 93651 - 331
Fax: 030 / 93651 - 300
Email: t.graf@fugro.de

Bei allgemeinen Rückfragen zu den Vorhaben wenden Sie sich bitte an die E.ON –Engineering GmbH

Herrn Dirk Geisler
Tel.: 0209 / 601 - 3180
Fax: 0209 / 601 - 3198
Email: dirk.geisler@eon-engineering.com

Wesseling, den 27.4.2010
In Vertretung

gez. Michael Vogel
Beigeordneter
